

7. Kann an einem Schatz der Finder eine Unterschlagung begehen und wem gegenüber? insbesondere nach preussischem Rechte.

St.G.B. §. 246.

Pr. A.L.R. I. 9. 3. Abschnitt.

I. 31. §. 1. Dig. de A. R. D. 41. 1.

I. Straffenat. Ur. v. 17. November 1879 g. B. u. Gen. Rep. 109/79.

I. Kreisgericht Freistadt.

II. Appellationsgericht Ologau.

Zwei Jungen hatten beim Umgraben eines Landes ihres Dienstherrn 2 Spatenstiche unter der Erdoberfläche einen Topf mit 10 Gold- und 18 Silbermünzen aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges gefunden und an den Kaufmann L. verkauft. Das Gericht erster Instanz nahm an, daß es sich um einen Schatz im Sinne A.L.R.'s I. 9. §. 74 handle, daß ein solcher aber für die Finder auf fremdem Grund und Boden eine fremde Sache war, welche zur Zeit noch im Eigentum der unbekanntenen Person stehe, welche sie vordem vergraben habe, und verurteilte wegen Unterschlagung und Hehlerei. Auf Appel-

lation der Angeklagten bestätigte die zweite Instanz die Verurteilung, indem sie jene Gründe billigte und hinzufügte, daß jedenfalls die aufgefundenen Münzen für die Finder insofern fremde Sachen gewesen, als dieselben zur Hälfte dem Eigentümer des Grund und Bodens gehört haben. Die Richtigkeitsbeschwerde bekämpfte beide Auffassungen und stellte die Säge auf, daß der Schatz keine fremde, sondern eine herrenlose Sache sei, welche Eigentum des Occupanten werde, und daß der Grundeigentümer nicht ohne Besitzergreifung Eigentum zur Hälfte erwerbe, sondern nur einen persönlichen Anspruch auf Teilung habe.

Die Richtigkeitsbeschwerde wurde verworfen mit folgender Begründung:

„Die zur Entscheidung gestellten Fragen, worin das Recht des Finders eines Schatzes und bezw. des Eigentümers des Grund und Bodens, auf welchem er gefunden wird, bestehe, und wodurch dasselbe dem Einen und dem Andern erworben werde, sind vorliegend, wo es sich um einen im Rechtsgebiet des allgemeinen preussischen Landrechts aufgefundenen und von den Findern veräußerten Gegenstand handelt, nach den Vorschriften des 3. Abschnitts im Th. I. Tit. 9 daselbst zu beantworten. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß die Erwerbart für den Finder die Besitzergreifung sei, welche nach §. 9 des 1. Abschnitts das Eigentum an herrenlosen Sachen begründet, allein sie nehmen übereinstimmend an, daß die Besitzergreifung erst wirksam werde mit der Erfolglosigkeit der zum Zweck der Ermittlung des Eigentümers angeordneten öffentlichen Bekanntmachung, indem erst hierdurch die aufgefundenene Sache zu einer herrenlosen werde, daß der Finder erst nach Ablauf der im Aufgebot bestimmten Frist das Eigentum an der occupierten Sache erwerbe. Dieser Auffassung der betreffenden Gesetzesvorschriften kann nicht beigegeben werden. Sie beruht einzig auf der Fassung der Begriffsbestimmung des Gesetzes im §. 74 des Tit. 9 Abschnitt 3, „in der Erde verborgene wertvolle Sachen, insofern der Eigentümer derselben unbekannt ist“, und dem Ausdruck in §. 81 daselbst: „ist der Eigentümer nicht auszumitteln u.“, sie widerspricht aber dem Begriff des Schatzes, wie er gemeinrechtlich zweifellos ist — l. 31. §. 1. D. de acquir. rerum dom. 41. 1.: ut jam dominum non habeat, quod non alterius est — und vom Landrecht nicht hat abgeändert werden wollen. Dasselbe unterscheidet nicht, wie das Appellationsgericht unterstellen muß, zwischen einem wirklichen Schatz, der erst dadurch

diese Dualität erhält, daß der Eigentümer nicht auszumitteln ist, und einer „objektiv für den Finder sich als Schatz darstellenden Sache;“ die letztere ist eben kein Schatz, wenn sie auch wertvoll ist und unter der Erde verborgen lag, denn zu dessen Begriffe gehört, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Um dies zu konstatieren, daß die Wertgegenstände ein Schatz sind, ordnet das Landrecht, soweit nicht die Natur der Sache es erübrigt, eine öffentliche Aufforderung an, es macht aber nicht diese vorherige Konstatierung der Unbekanntschaft des Eigentümers, den erfolglosen Verlauf des Aufgebotes, zu einem Begriffsmerkmal des Schatzes. Meldet sich kein Eigentümer, so steht fest, daß die aufgefundenen Sachen zur Zeit der Auffindung herrenlos waren, nicht entsteht erst durch die Nichtermittelung des Eigentümers ein Schatz und die Möglichkeit des Eigentümerserwerbes an den Objekten. Wenn die verlorene Sache erst in Folge des Ausbleibens als vom Eigentümer aufgegebene angesehen und durch richterlichen Zuschlag dem Finder erworben wird, so ist der Schatz dagegen eine Sache, die durch die Länge der Zeit als herrenlos sich darstellt, und deren — früherer — Eigentümer nicht von der Geltendmachung seiner Eigentumsansprüche präcludiert wird, sondern die Sache aufgegeben hat, und wenn das Verfügungsrecht trotz Besitzverlustes fortbestehen kann und bei verlorenen Sachen bis zum Zuschlag wirklich fortbesteht, so bezeichnet der Schatz den Rechtsbegriff einer Sache, an welcher Eigentumsansprüche thatsächlich nicht mehr geltend gemacht werden können. Aus der angeordneten Ermittlung des unbekanntem Eigentümers ergibt sich nicht sowohl, daß der Schatz vor Erlaß des Aufgebots rechtlich keine herrenlose Sache sei, als vielmehr, daß es Fälle geben kann, in denen es einer Ermittlung bedarf, ob faktisch ein Schatz, d. i. eine herrenlose Sache vorliegt, und wenn ein Schatz einen Eigentümer seinem Begriffe nach nicht haben kann, so sollen die Worte im §. 81 nichts Anderes heißen, als daß ein Eigentümer der Sachen nicht ermittelt, vielmehr durch das Aufgebot jeder Zweifel an deren Schatzeigenschaft beseitigt ist.

Ist daher in dieser Richtung der Nichtigkeitsbeschwerde Recht zu geben, und die vorinstanzliche Ausführung für rechtsirrtümlich zu erklären, so ist doch die angegriffene Entscheidung unter dem weiter hervorgehobenen Gesichtspunkt aufrecht zu erhalten. Die Nichtigkeitsbeschwerde vertritt die Ansicht, daß es sich als eine notwendige Konsequenz der Annahme des Eigentümerserwerbes des Fundes durch Besizergreifung

ergebe, daß der Anspruch des Eigentümers des Grund und Bodens auf Teilnahme am Funde als persönliche Forderung an den Erstern betrachtet werden müsse, und unter dem „Gebühren“ des §. 82 eine obligatorische Verbindlichkeit des Finders zu verstehen sei; allein wie gemeinrechtlich derzeit die Ansicht als die herrschende anzusehen ist, daß so wenig als der Gedanke des Accessoriums ebenso auch der der Occupation beim Erwerb des Eigentums am Schätze der maßgebende ist, der Eigentümserwerb vielmehr im Augenblick des Zutagetretens des Schatzes sich ohne Weiteres aus dem Gesetze zu Gunsten des Entdeckers und bez. des Grundeigentümers vollzieht, so liegt diese Rechtsauffassung zweifellos auch den Bestimmungen A.L.R.'s zu Grunde, welches unter den unmittelbaren Erwerbarten, von denen der 9. Titel handelt, auf den 1. und 2. Abschnitt von der originären Besiznahme und der Besizergreifung verlassener und verlorener Sachen den 3. Abschnitt von gefundenen Schätzen folgen läßt und im §. 82 den Ausdruck „gebührt“ gegenüber dem „gehört“ des §. 81 nur mit Rücksicht auf die unter den zwei Berechtigten erforderliche Regulierung der Anteilsverhältnisse gewählt hat. Dieses Verständnis der landrechtlichen Bestimmungen ist in der Literatur über dieselben stets geteilt worden, und es ist anzunehmen, daß dasselbe auch in der Entscheidung des Appellationsgerichts im Einklang mit dem französischen Recht und gegenüber der im Gebiet des gemeinen Rechts bestehenden Kontroverse dahin hat zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß das Eigentum an der Hälfte des Schatzes für den Grundeigentümer unmittelbar aus dem Gesetze entfesse.“